

Beitragsordnung des 1. Badminton-Clubs Rathenow 1957 e.V.

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung vom 25.11.2023 beschlossen und ist die 9. geänderte Fassung und tritt ab sofort in Kraft.

1. Der Beitrag:

Der Beitrag ist die wichtigste Quelle der Eigenfinanzierung des Vereins. Der Beitrag ist Bringepflicht. Tritt ein Mitglied aus dem 1. Badminton-Club Rathenow 1957 e.V. aus oder wird ein Mitglied gestrichen, erfolgt keine Rückerstattung des gezahlten Beitrags.

2. Die Beitragszahlung:

Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich zu zahlen. Die Beitragszahlung hat für alle Mitglieder bargeldlos per SEPA-Lastschriftmandat zu erfolgen. Der Beitrag für das 1. Halbjahr wird am 01. März und für das 2. Halbjahr am 01. September fällig und wird durch das Konto des 1. Badminton-Club Rathenow 1957 e.V. (IBAN: DE07 1605 0000 3860 1959 39 / MBS) per Lastschrift eingezogen.

3. Die Beitragshöhe:

Der Mitgliedsbeitrag ist in seiner Höhe durch die Mitgliederversammlung festzulegen. Es gelten folgende Beitragsgruppen (Beitrag/Monat):

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Mitglieder bis 18 Jahre | 10,00 € |
| b) | Mitglieder zwischen 18 und 64 Jahren | 12,50 € |
| c) | Mitglieder ab 65 Jahren | 10,00 € |
| d) | Vorstandsmitglieder; Übungsleiter ab min. 20 Übungsstunden | 50% von 3b |
| e) | Beitrag bei ruhender Mitgliedschaft für Personen / Pkt. 3a | 50% von 3a |
| | Beitrag bei ruhender Mitgliedschaft für Personen / Pkt. 3b | 50% von 3b |
| f) | Tritt eine Person nicht am Fälligkeitstag der halbjährlichen Beitragszahlung dem 1. Badminton-Club Rathenow 1957 e.V. bei, sondern im Laufe eines Halbjahres, so gilt der erste Kalendertag des betreffenden Eintrittsmonats als Eintrittsdatum. Es wird ein anteiliger Beitrag erhoben. | |
| g) | Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. | |

4. Die Aufnahmegebühr:

Die Aufnahmegebühr ist in ihrer Höhe durch die Mitgliederversammlung festzulegen. Die Aufnahmegebühr beträgt 20,-€. Sie stellt eine Einmalzahlung dar und ist bei Eintritt in den Verein fällig.

Die Aufnahmegebühr ist nicht rückzahlbar.

5. Der Verzug der Beitragszahlung:

Kann der Beitrag zu den genannten Fristen nicht eingezogen werden, ist dem Mitglied eine 30-tägige Frist zu erlassen, um die Beitragszahlung und die entstandenen Bearbeitungsgebühren (pauschal 5,00€) zu begleichen. Sollte nach verstreichen der Frist keine Zahlungseingang erfolgt sein, endet die Mitgliedschaft.

Kann der Beitrag zu den genannten Fristen eingezogen werden, wird aber vom Mitglied ohne Vorankündigung zurückgebucht, endet die Mitgliedschaft mit dem Abbuchungstag.